

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **29.11.2021** und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021 werden
(Das Jahr 2020 bleibt komplett unverändert)

	in 2020		in 2021	
	von bisher EUR	auf EUR	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	3.892.900	3.892.900	3.571.600	3.744.700
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	4.093.400	4.093.400	4.000.000	4.127.300
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-200.500	-200.500	-428.400	-382.600
2. im Finanzhaushalt				
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	3.795.900	3.795.900	3.474.600	3.647.700
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	3.861.000	3.861.000	3.760.200	3.888.100
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-65.100	-65.100	-285.600	-240.400
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	247.800	247.800	347.400	543.000
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	568.100	568.100	1.128.000	1.830.000
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-320.300	-320.300	-780.600	-1.287.000

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

	in 2020		in 2021	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt	von bisher 379.500 EUR	auf 379.500 EUR	von bisher 347.400 EUR	auf 364.700 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2020		in 2021	
1. Grundsteuer				
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 290 v. H.	auf unverändert 290 v. H.	von bisher 290 v. H.	auf unverändert 290 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 355 v. H.	auf unverändert 355 v. H.	von bisher 355 v. H.	auf unverändert 355 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 320 v. H.	auf unverändert 320 v. H.	von bisher 320 v. H.	auf unverändert 320 v. H.

§ 6 Amts- und Kreisumlage

Entfällt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

	in 2020	in 2021
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen betragen Vollzeitäquivalente (VzÄ)	unverändert 4,175 VzÄ	unverändert 4,075 VzÄ

§ 8 Weitere Vorschriften

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	in 2020		in 2021	
1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	3.111.854 EUR	von bisher	2.683.454 EUR
	auf voraussichtlich	3.111.854 EUR	auf voraussichtlich	2.676.854 EUR
2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	601.501 EUR	von bisher	315.901 EUR
	auf voraussichtlich	601.501 EUR	auf voraussichtlich	-305.500 EUR
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	11.962.674,25 EUR	von bisher	11.534.274,25 EUR
	auf voraussichtlich	13.192.391,93 EUR	auf voraussichtlich	11.532.809,25 EUR

§ 9 weitere Festlegungen

Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes.

Davon ausgenommen sind jeweils Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt:

54100 52338000 Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen

54100 52339002 Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik MV werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

Zweckbindungsvermerk:

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u. ä.) des Gemeindehaushaltes - ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen - die Aufwendungsansätze des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.

Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am _____ erteilt.

Bargeshagen, 29.11.21
Ort, Datum




Bürgermeister
U. Leonhardt

Hinweis:

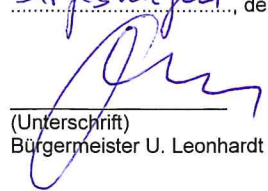
Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom _____ angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 30.11.21 bis 17.12.21 während der Sprechzeiten im Amt Bad Doberan-Land, Zimmer 212 öffentlich aus.

Bargeshagen, den 29.11.21


(Unterschrift)
Bürgermeister U. Leonhardt

Tag des Aushang: 30.11.21

Tag der Abnahme: _____

Siegel

Unterschrift